

Amtlicher Teil

Nr. 1185 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Diplom-Sozialarbeiterin/eines Dipl.-Sozialarbeiters bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Nr. 1186 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Einbindung der Haller Lend-Apotheke in den Turnus des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Hall in Tirol, Absam und Mils

Nr. 1187 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 30. November 2009 betreffend die Betriebszeiten der Filialapotheke in 6425 Haiming – „Simmering Apotheke“

Nr. 1188 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1189 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 1190 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Imst

Nr. 1191 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Nr. 1192 Kundmachung der Landesregierung vom 4. Dezember 2009 betreffend die Erlassung der Änderung der 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE durch das Österreichische Institut für Bautechnik

Nr. 1193 Verlautbarung der Senate und Geschäftsverteilung der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte beim Amt der Tiroler Landesregierung für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010

Nr. 1194 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2009

Nr. 1195 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2010

Nr. 1196 Offenes Verfahren: HKLS-Arbeiten für den Neubau eines Altenwohnheimes mit angeschlossenen Kindergarten in der Marktgemeinde Fieberbrunn

Nr. 1197 Offenes Verfahren: Elektroarbeiten für den Neubau eines Altenwohnheimes mit angeschlossenen Kindergarten in der Marktgemeinde Fieberbrunn

Nr. 1198 Offenes Verfahren/Berichtigung: Örtliche Bauaufsicht für die Sanierung der Gschnitztalbrücke im Zuge der A 13 Brenner Autobahn

Nr. 1199 Offenes Verfahren: Estrichlegerarbeiten für den Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin in Innsbruck

Nr. 1200 Verhandlungsverfahren: Lieferung eines Gehroboters für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 1201 Aufruf zum Wettbewerb: Tief und/oder Rohrbauarbeiten für Erdgasversorgung für die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

ACHTUNG!

Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage werden der Redaktionsschluss und die Erscheinungstage für den Boten für Tirol wie folgt festgelegt:

Für Stück 51/2009
(erscheint am 23. Dezember 2009)

**Redaktionsschluss
am 18. Dezember 2009, 12 Uhr**

Für Stück 52/2009
(erscheint am 30. Dezember 2009)

**Redaktionsschluss
am 23. Dezember 2009, 12 Uhr**

Für Stück 1/2010
(erscheint am 7. Jänner 2010)

**Redaktionsschluss
am 30. Dezember 2009, 12 Uhr**

Nr. 1185 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2009/66

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle

einer Dipl.-Sozialarbeiterin/eines Dipl.-Sozialarbeiters

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Fachbereich Jugendwohlfahrt, ist die Planstelle einer Dipl.-Sozialarbeiterin/eines Dipl.-Sozialarbeiters der Modellfunktion Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst als Karenzvertretung nachzubesetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Abschluss der Sozialakademie oder der Fachhochschule, Studienlehrgang „Soziale Arbeit“ bzw. ein abgeschlossenes Studium der Psychologie oder Pädagogik,
- Interesse, mit Familien zu arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- Führerschein der Gruppe B.

Bewerbungen sind bis spätestens 18. Dezember 2009 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 2. Dezember 2009

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 1186 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • 1f-Apo-1022/14

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
über die Einbindung der Haller Lend-Apotheke in
den Turnus des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen
Apotheken in Hall in Tirol, Absam und Mils

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2008, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol verordnet:

Der Haller Lend-Apotheke, Brockenweg 35, 6060 Hall in Tirol wird die Einbindung in den Turnus des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken Hall in Tirol, Absam und Mils bewilligt.

§ 2 Abs. 3 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 27. Oktober 2004, Zl. 1f-Apo-1022/8, wird abgeändert und hat zu lauten:

„(3) Die fünf Apotheken in Hall in Tirol, Absam und Mils haben ab 1. Jänner 2010, 8.00 Uhr, den Bereitschaftsdienst im täglichen Wechsel durchzuführen und sind vom Bereitschaftsdienst ausgenommen, wenn eine der beiden Apotheken in Rum den Bereitschaftsdienst versieht.“

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Innsbruck, 2. Dezember 2009

Für den Bezirkshauptmann: *Pichler*

Nr. 1187 • Bezirkshauptmannschaft Imst • 3-2647/2-2009

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 30. November
2009 betreffend die Betriebszeiten der Filialapotheke
in 6425 Haiming – „Simmering Apotheke“

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2008 wird nach Anhörung der österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, Folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

1. Die Filialapotheke in 6425 Haiming ist für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag, von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr, sowie an Samstagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten.

2. Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Werktag, ist die oben angeführte Filialapotheke in 6425 Haiming wie an Samstagen für den Kundenverkehr offen zu halten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der erstmaligen Eröffnung der Filialapotheke in Kraft.

Imst, 30. November 2009

Für den Bezirkshauptmann: *Schnitzer*

Nr. 1188 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/409-2009

VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Arthur und die Minimoys 2 – Die Rückkehr des bösen M“ (Constantin Film Holding GmbH., 2.585 Laufmeter);
„Neseli Hayat“ (Kinostar Theater GmbH., 3.100 Laufmeter);
„Planet 51“ (Sony Pictures Filmverleih GmbH., 2.494 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Mount St. Elias“ (Walt Disney Studios Motion Pictures Austria, 2.888 Laufmeter).

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„New Moon – Biss zur Mittagsstunde“ (Constantin Film Holding GmbH., 3.576 Laufmeter);
„Zweiohrküken“ (Warner Bros., 3.395 Laufmeter).

Innsbruck, 30. November 2009

Für das Amt der Landesregierung: *Scheiring*

Nr. 1189 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/418-2009

KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 30. November 2009 wird gemäß § 2 Abs. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Planet 51“ (Sony Pictures, 2.590 Laufmeter).

Innsbruck, 1. Dezember 2009

Für das Amt der Landesregierung: *Scheiring*

Nr. 1190 • Bezirkshauptmannschaft Imst • 3-JA-1019/1

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Prüfung über die
jadgliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, jährlich abzuhaltende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte wird für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Imst im Jahr 2010 auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 20. März 2010

(praktischer Teil/Prüfungsschießen),

Mittwoch, 24. März 2010, Donnerstag, 25. März 2010
und Freitag, 26. März 2010.

Die theoretische Prüfung findet bei der Bezirkshauptmannschaft Imst jeweils zwischen 8 Uhr und 18 Uhr statt. Das Prüfungsschießen am Jägerschießstand in 6464 Tarrenz beginnt um 9 Uhr.

Bewerber/innen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein mit € 13,20 zu vergebührendes Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Beruf und Staatsbürgerschaft hervorgehen, samt Meldebestätigung der Wohnsitzgemeinde **bis spätestens 5. März 2010** bei der Bezirkshauptmannschaft Imst einzubringen.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die im Bezirk Imst ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Prüfungswerber/innen werden über die Zulassung zur Prüfung und über die Einteilung an den Prüfungstagen anlässlich des Vorbereitungskurses zur „Jungjägerprüfung“, den

die Bezirksstelle des Tiroler Jägerverbandes im Gasthof Sonne in 6464 Tarrenz veranstaltet (Beginn 29. Jänner 2010, um 19.30 Uhr), mündlich bei dortiger Anwesenheit oder schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Hinweis: Die zugelassenen Prüfungswerber/innen haben sich vor dem Prüfungsschießen auszuweisen (Lichtbildausweis mitführen) und die Prüfungsgebühr in Höhe von € 36,50 zu erlegen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Geprüfte in sämtlichen Prüfungsgegenständen die erforderlichen Kenntnisse aufweist. Zur theoretischen Prüfung können nur Bewerber/innen zugelassen werden, die beim Prüfungsschießen die Mindestanzahl von 40 Ringen erreicht haben.

Imst, 1. Dezember 2009

Für den Bezirkshauptmann: i. V. Mag. Nagele

Nr. 1191 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • JA-A-4-3/1-2009

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, durchzuführende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird am Montag, den 29. März, am Dienstag, den 30. März, und am Mittwoch, den 31. März 2010, abgehalten. Die theoretische Prüfung findet jeweils ab 8 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz statt.

Die Schießprüfungen für Pistole und Revolver finden am Freitag, den 26. März 2010 (Schießstand beim Paulinum) und für Schrot und Kugel am Samstag, den 27. März 2010 (Schießstand Wolfsklamm in Stans) statt.

Prüfungswerber haben bis spätestens Montag, den 1. März 2010, ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Die Vergebühnung beträgt € 13,20.

Im Gesuch sind anzuführen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift des Prüfungswerbers. Dem Ansuchen ist ein Strafregisterauszug anzuschließen, der bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss und nicht älter als zwei Monate sein darf. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Schwaz haben.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermines schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,50; Zeugnisgebühr € 13,20.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungstoffes wird auf § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 hingewiesen, wobei die Waffenhandhabung und die Grundkenntnisse über die einzelnen Jagdwaffen und der Faustfeuerwaffen u. a. bei verpflichtend durchzuführenden Schießübungen mit der Flinte, dem Revolver und der Pistole überprüft werden.

Hinweis: Zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte sind Grundkenntnisse in Erster Hilfe erforderlich. Hierzu ist der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der – zum Zeitpunkt der Aus-

stellung der Tiroler Jagdkarte – nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, vorzulegen.

Dieser Nachweis ist von sämtlichen Personen, die bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Erlangung der Tiroler Jagdkarte beantragen, vorzulegen.

Schwaz, 25. November 2009

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Gasser

Nr. 1192 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-7-33/262 v. A.

KUNDMACHUNG

der Landesregierung vom 4. Dezember 2009 betreffend die Erlassung der Änderung der 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE durch das Österreichische Institut für Bautechnik

Artikel I

Gemäß § 13 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 – TBAG 2001, LGBl. Nr. 95, wird kundgemacht, dass das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, mit Verordnung die Änderung der Baustoffliste ÖE (4. Auflage) erlassen hat. Die Baustoffliste ÖE liegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Artikel II

Diese Kundmachung ersetzt hinsichtlich der Baustoffliste ÖE Art. I der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 1115/2008.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1193 • Disziplinaroberkommission für Landesbeamte beim Amt der Tiroler Landesregierung

VERLAUTBARUNG

der Senate und Geschäftsverteilung der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte beim Amt der Tiroler Landesregierung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010

Gemäß § 101 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, i. d. F. BGBl. Nr. 24/1991, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtenengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, i. d. g. F., wird die Zusammensetzung und Geschäftsverteilung der Senate der Disziplinaroberkommission für Landesbeamte beim Amt der Tiroler Landesregierung für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 wie folgt festgelegt:

A)

Senat I

Dem Senat I obliegt die Durchführung sämtlicher Disziplinarangelegenheiten der Disziplinaroberkommission aller beim Amt der Landesregierung und seinen eingegliederten und nachgeordneten Dienststellen verwendeten Beamten sämtlicher Dienstklassen, deren Familienname mit den Anfangsbuchstaben A bis M beginnt:

Vorsitzender:	Oberrat Mag. Marcus Watzdorf
Mitglieder:	Hofrätin Dr. Ida Hintermüller
	Oberrat Dr. Bernhard Knapp

Senat II

Dem Senat II obliegt die Durchführung sämtlicher Disziplinarangelegenheiten der Disziplinaroberkommission aller beim Amt der Landesregierung und seinen eingegliederten und nachgeordneten Dienststellen verwendeten Beamten sämtlicher Dienstklassen, deren Familienname mit den Anfangsbuchstaben N bis Z beginnt:

Vorsitzender: Oberrat Dr. Peter Hollmann
Mitglieder: Hofrat Dr. Leo Satzinger
Oberrat Dr. Wolfgang Nairz

B)

1. Bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden Oberrat Mag. Marcus Watzdorf tritt an seine Stelle Oberrat Dr. Peter Hollmann, bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden Oberrat Dr. Peter Hollmann tritt an seine Stelle Oberrat Mag. Marcus Watzdorf.

2. Bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten folgende Mitglieder der Disziplinaroberkommission in der angegebenen Reihenfolge als Ersatzmitglied in die Senate ein:

- a) Im Senat I: Hofrat Dr. Leo Satzinger
Oberrat Dr. Wolfgang Nairz
b) Im Senat II: Hofrätin Dr. Ida Hintermüller
Oberrat Dr. Bernhard Knapp

Innsbruck, 1. Dezember 2009

*Der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission
beim Amt der Landesregierung: Mag. Watzdorf*

Nr. 1194 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/443

VERLAUTBARUNG**Werttarif für Schlachtschweine
im Monat Dezember 2009**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Dezember 2009 mit € 1,80 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Dezember 2009

Für den Landeshauptmann: Dr. Wallnöfer

Nr. 1195 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2009/52-6

VERLAUTBARUNG**der Geschäftsverteilung des unabhängigen
Verwaltungssenes in Tirol für das Jahr 2010**

Der Geschäftsverteilungsausschuss des unabhängigen Verwaltungssenes in Tirol hat am 2. Dezember 2009 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

Abschnitt I**§ 1****Zuweisung der Geschäftsfälle**

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.

(7) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.

(8) Geschäftsfälle nach den §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

§ 2**Alphabetische Reihung
der Geschäftsfälle**

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Bei Verfahren, denen ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ist auf den Namen des Rechtserwerbers, bei mehreren Rechtserwerbern auf den Namen des alphabetisch Erstgereiten, abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Club-

namen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle und Auslastung

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet, die in § 4 lit. b, § 9 lit. a, § 10, § 11 lit. a und e sowie § 12 lit. a, b, c und k erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle mit jeweils drei Punkten. Kammer-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen. In der Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammern in der jeweils angeführten Reihenfolge den einzelnen Mitgliedern zuzurechnen.

(2) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall, ausgenommen Geschäftsfälle nach § 12, mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mitglied Dr. Ines Kroker wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall jeweils mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mitglied Mag. Theresia Kantner wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 4 multipliziert.

(3) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(4) Wird einem Mitglied oder einer Kammer ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Geschäftsverteilungsausschuss auf begründeten Antrag für dieses Mitglied oder den Kammervorsitzenden und allenfalls auch den Berichterstatter eine Zuteilungssperre aussprechen. Von dieser Zuteilungssperre nicht erfasst sind Kammerakten. Mit dem Ende der Zuteilungssperre ist beim jeweiligen Mitglied eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

Abschnitt II

§ 4

Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Bettina Weissgatterer
5. Dr. Sigmund Rosenkranz
5. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz
- h) Arzneimittelgesetz
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG

- k) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
 - l) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)
 - m) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)
 - n) Epidemiegesetz 1950
 - o) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
 - p) Hebammengesetz – HebG
 - q) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
 - r) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
 - s) Tuberkulosegesetz
- Den Mitgliedern Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

1. Dr. Martina Strele
 2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - b) Containersicherheitsgesetz
 - c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 6

Gruppe Verkehrsrecht I

1. Dr. Albin Larcher
 2. Dr. Alfred Stöbich
 3. Dr. Martina Strele
 4. Dr. Franz Triendl
 5. Mag. Christian Hengl
 6. Dr. Christian Visintainer
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- Administrativrechtlich:
- a) Führerscheingesetz – FSG
 - b) Kraftfahrzeuggesetz – KFG
 - c) Luftfahrtgesetz
 - d) Schifffahrtsgesetz
- Verwaltungsstrafrechtlich:
- e) Alkodelikte inkl. Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG
Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen.

§ 7a

Gruppe Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Albin Larcher
3. Mag. Barbara Glieder

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fleischuntersuchungsgesetz
- b) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- c) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- d) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- e) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- f) Tierschutzgesetz – TSchG
- g) Tierseuchengesetz – TSG
- h) Tiroler Fischereigesetz 2002
- i) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- j) Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006
- k) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- l) Weingesetz 1999

§ 7b

Gruppe Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Rudolf Rieser
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz zuzuweisen.

§ 8

Gruppe Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger
5. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz
- b) Asylgesetz 1997 – AsylG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glückspielgesetz – GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
(ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- h) Tiroler Jugendschutzgesetz
- i) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- j) Versammlungsgesetz 1953
- k) Waffengesetz 1996

§ 9

Gruppe Beschwerdesachen und Fremdenrecht

- a)
 1. Dr. Rudolf Rieser
 2. Dr. Ines Kroker
 3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Be-

schwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, demselben Mitglied zuzuweisen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

- b)
 1. Dr. Christoph Purtscher
 2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
 3. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle sonstigen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zuzuweisen.

§ 10

Gruppe Vergaberecht

1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
2. Mag. Bettina Weissgatterer
3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

§ 11

Gruppe Umweltrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Barbara Glieder
4. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- e) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- f) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- g) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- h) Umwelthaftungsrecht
- i) Umweltinformationsgesetz – UIG
- j) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

§ 12

Gruppe Anlagenrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- b) Forstgesetz 1975
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- j) Tiroler Waldordnung
- k) Wasserrechtsgesetz 1959

§ 13

Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Albin Larcher
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Alois Huber
6. Dr. Alfred Stöbich
7. Dr. Martina Strele
8. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
9. Dr. Volker-Georg Wurdinger
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Mag. Theresia Kantner
12. Mag. Bettina Weissgatterer
13. Dr. Sigmund Rosenkranz
14. Dr. Franz Triendl
15. Mag. Barbara Glieber
16. Dr. Rudolf Rieser
17. Dr. Ines Kroker
18. Mag. Christian Hengl
19. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
20. Mag. Gerold Dünser
21. Dr. Christian Visintiner

§ 14

Kammern

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

a) Gruppe Berufsrecht nach § 4 sowie Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen nach § 13:

Kammer 1:
Vorsitz: Dr. Alois Huber
Weitere Mitglieder: Dr. Klaus Dollenz
Mag. Bettina Weissgatterer

b) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5, Grundverkehrsrecht nach § 7b sowie Beschwerdesachen und Fremdenrecht nach § 9:

Kammer 2:
Vorsitz: Dr. Rudolf Rieser
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele
Dr. Christian Visintiner

c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6 und Sicherheitsrecht nach § 8:

Kammer 3:
Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich
Weitere Mitglieder: Dr. Albin Larcher
Dr. Martina Strele

d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:

Kammer 4:
Vorsitz: Mag. Bettina Weissgatterer
Weitere Mitglieder: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Dr. Sigmund Rosenkranz

e) Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a und Grundverkehrsrecht nach § 7b:

Kammer 5:
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher
Dr. Christian Visintiner

f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle) und Anlagenrecht nach § 12:

Kammer 6:
Vorsitz: Dr. Franz Triendl
Weitere Mitglieder: Mag. Ing. Herbert Peinstingl
Mag. Geold Dünser

g) Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen administrativrechtliche Geschäftsfälle):

Kammer 7:
Vorsitz: Dr. Christoph Lehne
Weitere Mitglieder: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Dr. Alexander Hohenhorst

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

Abschnitt III

§ 15

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit der unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das betreffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativrechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die

niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht. Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 16

Vertretung in Kammersachen

(1) Soweit der unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Mitglied zur Verfügung stehen, sind die in § 13 angeführten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Mitglied, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Sigmund Rosenkranz
- b) Dr. Ines Kroker
Mag. Theresia Kantner

Kammer 2:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Sigmund Rosenkranz
- b) Dr. Christoph Purtscher
Dr. Albin Larcher

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Franz Triendl
- b) Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Mag. Christian Hengl

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehne
- b) Dr. Christoph Purtscher
Dr. Alois Huber

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Rudolf Rieser
- b) Dr. Martina Strele
Dr. Albin Larcher

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehne
- b) Mag. Barbara Glieber
Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Franz Triendl
- b) Mag. Gerold Dünser
Mag. Ing. Herbert Peinstingl

(2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

§ 17

Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Sigmund Rosenkranz in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Christoph Lehne vertreten.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Personalstand des unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinne des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinne des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Innsbruck, 3. Dezember 2009
Der Vorsitzende des unabhängigen
Verwaltungssenates in Tirol:
Dr. Christoph Purtscher

Nr. 1196 • Marktgemeinde Fieberbrunn

OFFENES VERFAHREN

HKLS-Arbeiten

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Fieberbrunn, Dorfplatz 1, 6391 Fieberbrunn.

Auftragsbezeichnung: HKLS-Arbeiten, Sozialzentrum Pillerseetal, A-6391 Fieberbrunn.

Gegenstand des Auftrags: Neubau eines Altenwohnheimes mit 80 Betten sowie angeschlossenen Kindergarten für 100 Kinder.

HKLS-Arbeiten: Heizung (Pumpenwarmwasserheizung), Klimaanlage (VRF-System für 77 Zimmer), Lüftung, Sanitärinstallationen und -Ausstattung, Solarkollektoren

CPV-Code: 45330000.

Erfüllungsort: A-6391 Fieberbrunn (AT335).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge: Rangger Tech – Ing. Günter Rangger GmbH, Grabenweg 68, 6020 Innsbruck, Ing. Günter Rangger, Tel. 0043/(0)512/574750, Fax 0043/(0)512/574750-17, E-Mail: office@ranggertech.at, Internet: <http://www.ranggertech.at>

Kosten: € 50,-.

Zahlungsbedingungen: Unterlagen in Papierform werden gegen Übermittlung des Einzahlungsbeleges verschickt (Kontaktadresse siehe Bezugsadresse der Unterlagen). Eingezahlte Beträge können nicht refundiert werden.

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Saalfelden, BLZ 35053, Konto-Nummer 60673.

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: vom 1. März 2010 bis 31. Dezember 2010.

Abgabetermin: 25. Jänner 2010, 16 Uhr.

Anbotsöffnung: 25. Jänner 2010, 16 Uhr, Gemeindeamt Fieberbrunn, Sitzungssaal.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 3. Dezember 2009. L-465916-9c3.

Fieberbrunn, 4. Dezember 2009

Nr. 1197 • Marktgemeinde Fieberbrunn

OFFENES VERFAHREN

Elektroarbeiten

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Fieberbrunn, Dorfplatz 1, 6391 Fieberbrunn.

Auftragsbezeichnung: Elektroarbeiten, Sozialzentrum Pillerseetal, A-6391 Fieberbrunn.

Gegenstand des Auftrags: Neubau eines Altenwohnheimes mit 80 Betten sowie angeschlossenen Kindergarten für 100 Kinder.

Elektroarbeiten: Elektrostarkstromanlagen.

CPV-Code: 45330000.

Erfüllungsort: A-6391 Fieberbrunn (AT335).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge: Technisches Büro Hanel GmbH, Resselstraße 41, 6020 Innsbruck, Ing. Günter Hanel, Tel. 0043/(0)512/343239, Fax 0043/(0)512/343239-20, E-Mail: office@tb-hanel.at, Internet: www.tb-hanel.at

Kosten: € 50,-.

Zahlungsbedingungen: Unterlagen in Papierform werden gegen Übermittlung des Einzahlungsbeleges verschickt (Kontaktadresse siehe Bezugsadresse der Unterlagen). Eingezahlte Beträge können nicht refundiert werden.

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Saalfelden, BLZ 35053, Konto-Nummer 60673.

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: vom 12. April 2010 bis 31. Dezember 2010.

Abgabetermin: 25. Jänner 2010, 16 Uhr.

Anbotsöffnung: 25. Jänner 2010, 16.30 Uhr, Gemeindeamt Fieberbrunn, Sitzungssaal.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 3. Dezember 2009.

L-465923-9c3.

Fieberbrunn, 4. Dezember 2009

Nr. 1198 • ASFINAG Bau Management GmbH

OFFENES VERFAHREN /

1. BERICHTIGUNG

Örtliche Bauaufsicht

Ausschreibende Stelle: ASFINAG Bau Management GmbH, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien, Tel. 050108-0, Fax 050108-14482, im Vollmachtenamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft.

Gegenstand der Ausschreibung: A 13 Brenner Autobahn, Sanierung Gschnitztalbrücke Teil 2 – Örtliche Bauaufsicht.

1. Berichtigung: Die Ausschreibung wird gemäß § 90 BVerG 2006 i. d. g. F. berichtigt. Die Berichtigung steht in digitaler Form unter <http://www.asfinag.at> unter der Rubrik Ausschreibungen kostenlos zum Download zur Verfügung.

Im Bieter- und Abgabeexemplar NEU wurde der Punkt 1.2.3.2. „Örtliche Bauaufsicht in der Funktion – Leiter/ Techniker im Verkehrswegebau“ hinzugefügt und der Punkt 1.6 „Leistungen vom Baubeginn bis Baufertigstellung“ die Grundposition auf 51 KW erweitert.

Angebotsfrist: Die Angebotsfrist wird nicht verlängert.

Innsbruck, 30. November 2009

Die Geschäftsführung

Nr. 1199 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN

Estrichlegerarbeiten

(GZI. 670389-0178-PB.T/09)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Innrain 80–82, Neubau Chemie/Pharmazie und Theoretische Medizin.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (Telefon 01/7982525, E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Frau Plattner, Tel. +43/(0)50244-5710, E-Mail: office.pb_stv@big.at zu richten.

Abgabetermin: 22. Dezember 2009, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 30. November 2009

Für die Geschäftsführung:

Ing. Gerhard Isser Ing. Bertram Knoflach

Nr. 1200 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZl. PRO-039-00001

VERHANDLUNGSVERFAHREN/ LIEFERAUFTRAG

mit vorheriger Bekanntmachung

Gehroboter (BKP-Nr. PRO-039-00001)

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, A. ö. Landeskrankenhaus Univ.-Kliniken Innsbruck, Zentrum für Medizin- und Labortechnik, Medizintechnikplanung, Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christian Rangger, M.Sc., Zentrales Versorgungsgebäude, 3. Stock, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck, Fax +43/(0)50504-28485, E-Mail: zml.lki@tilak.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter <http://www.tilak.at>

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 21. Dezember 2009, 12 Uhr.

Teilnahmeanträge/Angebote sind an die oben genannte Kontaktstelle der öffentlichen Auftraggeberin zu richten.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe der Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at>
Innsbruck, 4. Dezember 2009

*Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christian Rangger, M.Sc.*

Nr. 1201 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Tief- und/oder Rohrbauarbeiten für Erdgasversorgung

Auftraggeber: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 15.

Verfahren/Gegenstand/Leistungsumfang: Rahmenvertrag über die Durchführung von Tief- und/oder Rohrbauarbeiten für die Neuerrichtung und Erweiterung von Erdgasversorgungsnetzen in ca. 120 Gemeinden Tirols sowie in der Landeshauptstadt Innsbruck, inkl. Sanierungsarbeiten am bestehenden Erdgasnetz im Raum Tirol. Der voraussichtliche Ge-

samtwert pro Jahr beträgt ca. € 5,7 Mio. Die Abwicklung erfolgt im Verhandlungsverfahren.

Ausführungs-/Lieferzeitraum: Rahmenvertrag über zwölf Monate mit Option auf weitere zwölf Monate.

Ausschreibende Stelle: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck.

Abgabe der Bewerbungen: bis spätestens 21. Dezember 2009 bei o. a. Adresse.

Teilnahmebedingungen: siehe auch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt; die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 4. Dezember 2009.

Bewerber müssen den Nachweis der Befugnis (Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister) und eine eidesstattliche Erklärung, dass keiner der Ausschlussgründe nach § 229 Abs. 1 BVergG 2006 vorliegt, zwingend bis zum Abgabetermin der Bewerbung einreichen.

Bietergemeinschaften haben die Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) darf aus max. zwei Unternehmen bestehen!

Auswahlkriterien (geforderte Nachweise):

- Referenzen über vergleichbare Aufträge (max. drei in den letzten drei Jahren),
- Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten beiden Geschäftsjahre bezüglich Dienstleistungen, die den Gegenstand der Ausschreibung umfassen,
- Geschäftsbericht oder Firmenprofil (Firma, Firmensitz, Niederlassung, Angaben der Beschäftigten, Umsatzentwicklung der letzten zwei Jahre) etc.,
- Nachweis über die Einhaltung der Liefer- und Ausführungsfristen,
- Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung (Angabe der Höhe).

Versendung der Ausschreibungsunterlagen: an alle ausgewählten Bewerber nach Übermittlung der Bewerbungsunterlagen.

Angebotsabgabe: bis spätestens Montag, den 1. Februar 2010, 12 Uhr, bei o. a. Adresse.

Information/Anforderung: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Herr Ing. Helmut Gasser, Tel. +43/(0)512/581084-4128, Telefax +43/(0)512/581084-4150, E-Mail: helmut.gasser@tigas.at

Die Ausschreibungsunterlagen und deren Versendung sind kostenfrei.

Innsbruck, 4. Dezember 2009

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck